



Urheber Mathieu Clerc und Daria Moulin, Les Vert.e.s
Gegenstand Weniger Bürokratie für die Wahlen
Datum 08/09/2023
Nummer 2023.09.322

Wenn es ein Gesetz gibt, das regelmässig in jeder Legislatur geändert wird, dann ist es das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

Die letzte Änderung wurde denn auch am 17. November 2022 vorgenommen und betraf insbesondere:

- die Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung
- die Einführung eines einzigen Wahlzettels
- die Möglichkeit für das Referendumskomitee, seine Argumente im Abstimmungsbüchlein darzulegen
- die Änderung der Frist für den Erhalt des Stimmmaterials
- die Information der Bürgerinnen und Bürger vor einem kommunalen Urnengang
- die Änderung des Datums der Teilauszählung

Im Allgemeinen wird der Bürokratieabbau von der Bevölkerung begrüsst. Selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass dieser Abbau keine negativen Auswirkungen auf unsere Gesellschaft hat.

Beim ersten Wahlgang der Staatsrats- oder Ständeratswahlen muss jede Liste von mindestens 100 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet sein. Für den zweiten Wahlgang ist in den Artikeln 127 und 128 kGPR Folgendes festgelegt:

- Kandidierende, die mehr als acht Prozent der Stimmen erhalten haben, können am zweiten Wahlgang teilnehmen
- Jede Liste muss von mindestens 50 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet sein

Die erste Bedingung, wonach die Kandidierenden mehr als acht Prozent der Stimmen erhalten haben müssen, ist bereits ausreichend. Die zweite Bedingung fügt lediglich ein Kriterium hinzu, das für den reibungslosen demokratischen Ablauf des zweiten Wahlgangs keinerlei Mehrwert bringt.

Schlussfolgerung

Wir fordern die Aufhebung von Artikel 128 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS/VS 160.1, kGPR), wonach die Listen für den zweiten Wahlgang der Staatsrats- und Ständeratswahlen von mindestens 50 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet sein müssen.